

22.05.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission über den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits: Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202735 - vom 16. Mai 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 4. Mai 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 351/99 (Beschluss)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999 – C5-0203/2000 - 1999/0109(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0204/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0118/2000),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.